

i) Ausfertigung des Erbscheins .....	146	e) Streitentscheidung bei mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 Abs. 1 S. 1 BGB) .....	229
j) Kosten .....	148	f) Entlassung des Testamentsvollstreckers (§ 2227 BGB) .....	239
6. Einziehung und Kraftloserklärung des Erbscheins .....	152	g) Kosten .....	247
a) Verfahrenseinleitung .....	152	10. Testamentsvollstreckerzeugnis .....	248
b) Zuständigkeit .....	156	11. Fristbestimmungen bei Vermächtnis und Auflage (§§ 2151, 2153, 2154, 2155, 2192, 2193 BGB) .....	276
c) Beteiligte .....	157	12. Pflichtteilsstundung .....	286
d) Verfahren .....	158	13. Inventarerrichtung und Nachlassverwaltung .....	297
e) Entscheidung über die Einziehung .....	163	a) Allgemeines .....	297
f) Wirksamwerden, Vollzug .....	168	b) Inventarerrichtung .....	299
g) Beschwerdeberechtigung .....	170	aa) Inventarfrist .....	302
h) Kosten .....	174	bb) Inventarerrichtung .....	314
7. Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft .....	175	cc) Eidesstattliche Versicherung .....	319
8. Überweisungszeugnisse (§§ 36, 37 GBO, §§ 42, 74 SchiffsRegO) .....	184	c) Nachlassverwaltung .....	324
9. Ernennung und Entlassung des Testamentsvollstreckers; sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung .....	190	aa) Antrag .....	325
a) Ernennung durch das Nachlassgericht (§ 2200 BGB) .....	191	bb) Zuständigkeit und Prüfung des Nachlassgerichts .....	330
b) Fristsetzung zur Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch Dritten (§ 2198 Abs. 2 BGB) .....	199	cc) Entscheidung über den Antrag .....	332
c) Fristsetzung zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Amtes (§ 2202 Abs. 3 BGB) .....	209	dd) Rechtsmittel .....	334
d) Außerkraftsetzen einer Anordnung des Erblassers gegenüber dem Testamentsvollstrecker (§ 2216 Abs. 2 S. 2 BGB) .....	219	ee) Nachlassverwalter .....	337
		d) Kosten .....	342
		<b>VI. Teilungssachen</b> .....	345
		1. Auseinandersetzung eines Nachlasses .....	346
		2. Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft .....	369
		3. Kosten .....	373

### I. Überblick

- 1 Das Buch 4 des FamFG behandelt die Nachlass- und Teilungssachen. Wie bereits zu Zeiten des FGG ist auch weiterhin das Verfahrensrecht in Nachlasssachen nicht vollständig in der Verfahrensordnung, sondern zu einem ganz erheblichen Teil im **5. Buch des BGB** geregelt, das FamFG enthält lediglich ergänzende Vorschriften. Hintergrund ist, dass die Überführung aller Verfahrensvorschriften des 5. Buches des BGB dessen vollständige Überarbeitung erfordert hätte, da im BGB die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen zum Erbrecht eng miteinander verwoben sind. Daher hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, einige einfach aus dem 5. Buch des BGB

herauszulösende verfahrensrechtliche Vorschriften in das FamFG zu überführen; dies betrifft vor allem einige Vorschriften zur **Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen** (bisher: §§ 2260–2262, 2263 a, 2264, 2273, 2300 Abs. 1, 2300 a BGB aF; neu: §§ 344 Abs. 6, 348–351 FamFG).

Daneben wurden die nachlassrechtlichen Bestimmungen des FGG überarbeitet und an die neue Systematik des FamFG angepasst, beispielsweise waren einige besondere Vorschriften des FGG zu Rechtsmitteln, Vollstreckung und Akteneinsicht aufgrund des Allgemeinen Teils des FamFG nicht mehr erforderlich.<sup>1</sup> Änderungen ergeben sich aus der Definition des **Beteiligtenbegriffs** in § 7 und dessen Ergänzung in § 345 für Nachlassverfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden. Auch im Übrigen ergeben sich aus den Neuregelungen des Allgemeinen Teils Änderungen (beispielsweise, dass alle Beschlüsse mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen sind).

Gesetzlich gefasst wurde, wie es in weiten Teilen Deutschlands, aber nicht in allen Ländern bereits nach altem Recht üblich war, dass der Erteilung eines Erbscheins ein **Beschluss** vorherzugehen hat, der aber in unstreitigen Verfahren nicht bekanntzugeben ist. Das bisherige, durch Richterrecht entwickelte Vorbescheidsverfahren wird durch die Vorgabe in § 352 Abs. 2 ersetzt, in streitigen Verfahren den Beschluss bekanntzugeben und zugleich die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses auszusetzen.

Außerdem wird mit dem FGG-RG die sog. **Gleichlauftheorie** aufgegeben,<sup>2</sup> wonach deutsche Gerichte für Nachlasssachen nur bei Anwendung deutschen Sachrechts zuständig waren. Auch in Nachlasssachen wird nunmehr die internationale Zuständigkeit aus der örtlichen Zuständigkeit abgeleitet; für den Erben eines ausländischen Erblassers mit Wohnsitz in Deutschland wird die Beantragung und Erteilung eines unbeschränkten Erbscheins ermöglicht, ohne dass es für die Zulässigkeit darauf ankommt, ob deutsches oder ausländisches materielles Erbrecht anwendbar ist.

In den verfahrensrechtlichen Vorschriften zu den **Teilungssachen** haben sich dagegen durch das FGG-RG nur geringfügige Änderungen ergeben. Die Vorschriften der §§ 86–99 FGG wurden – überwiegend inhaltlich unverändert – in das FamFG überführt, soweit sie nicht aufgrund des Allgemeinen Teils des FamFG entbehrlich waren.

Eine erhebliche Veränderung erfährt das nachlassgerichtliche Verfahren durch die **Änderung des Instanzenzuges** im GVG. Das Nachlassgericht verbleibt bei den Amtsgerichten (mit Ausnahmen in einigen Regionen wegen landesrechtlicher Sonderzuständigkeiten aufgrund der §§ 486 ff), Beschwerdegerichte sind jedoch nicht mehr die Landgerichte, sondern die Oberlandesgerichte. Rechtsbeschwerdeinstanz ist der Bundesgerichtshof.

## II. Verfahrensarten

Zu den **Nachlasssachen** gehören nach der gesetzlichen Definition in § 342 Abs. 1 FamFG Verfahren, die

<sup>1</sup> BT-Drucks. 16/6308, 170; vgl zB §§ 77 Abs. 1 und 2, 78, 83 FGG.

<sup>2</sup> Vgl hierzu BT-Drucks. 16/6308, 221 f.

Sondervorschriften in den §§ 352 Abs. 3 (Beschränkung im Erbscheinsverfahren), 353 Abs. 2 (Beschränkung im Verfahren zur Einziehung des Erbscheins) und 3 (Unanfechtbarkeit der Kraftloserklärung), 354 (entsprechende Anwendung der vorgenannten Vorschriften auf andere Zeugnisse), 355 Abs. 1 (Rechtsmittel gegen eine Frist nach § 2198 Abs. 2 BGB), 2 (Beschwerdefrist bei Streit zwischen Testamentsvollstreckern) und 3 (Beschwerdeberechtigte bei Streit zwischen Testamentsvollstreckern und bei Entscheidungen nach § 2216 Abs. 2 BGB), 359 Abs. 2 (Beschwerdeberechtigte bei Anordnung der Nachlassverwaltung), 360 (Beginn der Beschwerdefrist bei Bestimmung einer Inventarfrist), 372 (Rechtsmittel bei Entscheidung über Wiedereinsetzung in Teilungssachen) bestehen.

## V. Einzelne Nachlassverfahren

### 1. Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen

Ein Teil der Vorschriften zur Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen wurde bereits mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19.2.2007<sup>32</sup> aus den §§ 2258 a, 2258 b und 2300 BGB aF in die §§ 73, 82 a und 82 b FGG überführt; diese sind nun in den §§ 343 Abs. 1–3, 346 und 347 FamFG geregelt. Weitere Vorschriften zur besonderen amtlichen Verwahrung finden sich trotz zumindest zum Teil verfahrensrechtlichen Charakters weiterhin in den §§ 2248, 2256, 2272, 2277 und 2300 BGB.

Die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen bezweckt die **Sicherung** der Verfügungen von Todes wegen und schützt sie zugleich vor Veränderungen. Zugleich stellt sie sicher, dass das Testament nach dem Todesfall auch aufgefunden und eröffnet wird. Daneben dient sie der **Geheimhaltung** des Inhalts der Urkunde.<sup>33</sup>

Die besondere amtliche Verwahrung ist bei allen Testamentsformen und bei Erbverträgen möglich.

#### a) Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Zuständig für besondere amtliche Verwahrung sind die **Amtsgerichte**, und zwar, da die amtliche Verwahrung nunmehr in § 342 Abs. 1 Nr. 1 als Nachlasssache definiert ist, als **Nachlassgerichte**.<sup>34</sup> Lediglich in Baden-Württemberg sind die Notariate aufgrund landesrechtlicher Sonderbestimmung an Stelle der Amtsgerichte zuständig.<sup>35</sup> Erbverträge können bis zum Eintritt des Erbfalls gem. § 34 Abs. 3 BeurkG vom Notar verwahrt werden, wenn die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung nach § 34 Abs. 2 BeurkG ausgeschlossen haben.

32 BGBl. I, 122.

33 Vgl Palandt/Edenhofer § 2257 a BGB Rn 1.

34 Vgl SchuSo/Müller-Lukoschek Vor §§ 72 ff FGG Rn 7 und 10 dazu, dass es sich bei der besonderen amtlichen Verwahrung nach früherem Recht nicht um eine nachlassgerichtliche Angelegenheit handelte.

35 Vgl Palandt/Edenhofer § 2258 a BGB Rn 2 mwN.

## 18 § 18 Nachlass- und Teilungssachen

---

- 29 **Örtlich zuständig** für die besondere amtliche Verwahrung ist:
- bei eigenhändigen Testamenten nach § 2247 BGB jedes Nachlassgericht, § 344 Abs. 1 Nr. 3;
  - bei öffentlichen Testamenten nach § 2232 BGB und Erbverträgen dasjenige Nachlassgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz iSd § 10 Abs. 1 BNotO hat, § 344 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3;
  - bei von Konsularbeamten aufgenommenen Testamenten und Erbverträgen das Amtsgericht Schöneberg, § 11 Abs. 2 KonsG;
  - bei Nottestamenten vor dem Bürgermeister nach § 2249 BGB das Nachlassgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, § 344 Abs. 1 Nr. 2.
- 30 Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gericht verlangen, und zwar auch dann, wenn dieses nach den oben angegebenen Vorschriften nicht zuständig ist (§ 344 Abs. 1 S. 2).

### b) Einleitung eines Verfahrens

- 31 Die Einleitung eines Verfahrens zur Testamentsverwahrung erfolgt auf formlosen **Antrag**. Im Falle eines eigenhändigen Testaments erfolgt das Verwahrungsverlangen gem. § 2248 BGB durch den Erblasser; in den Fällen des notariellen Testaments und Erbvertrags gem. § 34 BeurkG durch den Notar, im Fall des Konsulartestaments durch den Konsularbeamten gem. § 11 KonsG und im Fall des Bürgermeistertestaments durch den Bürgermeister, § 2249 Abs. 1 S. 4 BGB iVm § 34 BeurkG. Gemeinschaftliche Testamente können nur von beiden Erblassern gemeinsam in die besondere amtliche Verwahrung gegeben werden;<sup>36</sup> nach § 346 Abs. 3 sind beiden Testierenden Hinterlegungsscheine auszuhändigen. Wenn sich das gemeinschaftliche Testament bislang nicht in der besonderen amtlichen Verwahrung befunden hat, kann der überlebende Teil nach dem Ableben seines Ehegatten oder Lebenspartners beantragen, es nunmehr in die besondere amtliche Verwahrung aufzunehmen; andernfalls bleibt es bei der Nachlassakte zu dem ersten Sterbefall.<sup>37</sup>

### c) Anordnung der Besonderen Amtlichen Verwahrung

- 32 Die amtliche Verwahrung wird gem. § 346 Abs. 1 iVm § 3 Nr. 2 c vom Rechtspfleger durch schriftliche Verfügung (§ 27 Abs. 5 AktO) angeordnet. Anschließend wird die Verfügung von Todes wegen von dem Rechtspfleger gemeinsam mit dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Vieraugenprinzip, § 346 Abs. 1 und 2) in einem feuerfesten (§ 27 Abs. 4 S. AktO) Schrank oder Tresor verschlossen. Eigenhändige Testamente, deren besondere amtliche Verwahrung vom Erblasser verlangt wird, sind dabei mit dem Amtssiegel zu verschließen und mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift zu versehen (§ 27 Abs. 3 AktO). Gleichfalls gemeinsam wird die amtliche Verwahrung des Testaments in das bei jedem Nachlassgericht zu führende besondere Verwahrungsbuch eingetragen. Dem Erblasser – bei einem gemeinschaftlichen Testament beiden Erblassern – ist gem. § 346 Abs. 3 ein Hinterlegungsschein zu erteilen, für den

---

<sup>36</sup> Vgl Staudinger/Baumann § 2258 b BGB Rn 23.

<sup>37</sup> Vgl BT-Drucks. 16/6308, 280.